

VERFÜGUNG

1170

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 21. November 1984

Stadel. Landwirtschaftszone - Ergänzung

Mit Verfügung Nr. 66 vom 19. Januar 1984 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Stadel fest. Dabei sah die Baudirektion - mangels Vorliegen von Verzichtserklärungen bezüglich Forderungen gegenüber dem Staat Zürich - davon ab, verschiedene keiner kommunalen Zone zugeteilten Grundstücke der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

In der Zwischenzeit konnte der Gemeinderat Stadel für den grössten Teil der fraglichen Grundstücke die entsprechenden Verzichtserklärungen vorlegen. Damit sind die Voraussetzungen für den nachträglichen Erlass von Landwirtschaftszone für diese Grundstücke durch die Baudirektion gegeben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die Festsetzung der Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Stadel für die Grundstücke gemäss Plan vom 21.11.84, Mst. 1:5000, ergänzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumpfanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Stadel (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. November 1984

2545/P4/K2

versandt: 12. April 1985

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**

R. Hegmann